OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652987/14/JP

Datum:
Linz, 21. März 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des G L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. S, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Oktober 2023, GZ: BHFRVerk-2023-298788/12-HD, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. März 2023, GZ: BHFRBSS-2023-93299/3-Std, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F bis 15. März 2024 befristet und mit der Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen verknüpft, und zwar habe sich der Beschwerdeführer zweimal binnen dieser 12 Monate bei der Behörde zum Zwecke der Haaranalyse auf Drogenmetabolite nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst einzufinden. Weiter wird im Spruch des Bescheides ausgeführt, dass die Haare in Bleistiftminendicke und einer Länge von 6 cm entnommen werden und nicht behandelt sein dürfen.

1.2. Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 7. September 2023, GZ: BHFRVerk-2023-298788/2-LG, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F für einen Zeitraum von drei Monaten ab Zustellung dieses Bescheides bzw. darüber hinaus bis zur Beibringung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. März 2023, GZ: BHFRBSS-2023-93299/3-Std, angeordneten ärztlichen Kontrolluntersuchung entzogen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer zur Haarabnahme am 1. September 2023 mit deutlich zu kurzen Haaren erschienen sei und die Haare daher keiner Haaranalyse unterzogen werden konnten. Die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchung sei daher nicht erfüllt worden. Der Beschwerdeführer sei mit dem PKW beim Termin erschienen.

1.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Oktober 2023, GZ: BHFRVerk-2023-298788/12-HD wurde der Mandatsbescheid vom 7. September 2023 bestätigt und die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F von 12. September 2023 bis 12. Dezember 2023 entzogen und einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde wiederum darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführer die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchung nicht erfüllt habe und einen PKW gelenkt habe.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auf das Wesentliche zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer vor, dass er, nachdem ihm bei dem Termin am 1. September 2023 die Haare nicht abgenommen wurden, kein Kraftfahrzeug mehr gelenkt habe. Außerdem sei ihm die Haaranalyse zu Unrecht verweigert worden, da eine Haarlänge von 5 cm vorgelegen sei.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurde die belangte Behörde darum ersucht, die bezughabenden Vorakten, insbesondere den dem angefochtenen Bescheid vorhergehenden Einschränkungsbescheid sowie den bezughabenden Sanitätsakt vorzulegen. Diesem Ersuchen wurde mit Schreiben vom 30. November 2023 nachgekommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ordnete in Folge die Ausschreibung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in der Sache der Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers am 15. Februar 2024 an. Aufgrund einer Vertagungsbitte des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde die öffentliche mündliche Verhandlung auf 28. Februar 2024 verschoben.
Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hatte das erkennende Gericht die Gelegenheit, sich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu verschaffen. Im Rahmen der Verhandlung wurden außerdem die Mitarbeiterin des Sanitätsdienstes der belangten Behörde, die dem Beschwerdeführer am 1. September 2023 die Haare nicht abgenommen hat, und die Gattin des Beschwerdeführers als Zeuginnen einvernommen.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist seit Juli 2023 nicht erwerbstätig. Die Gattin des Beschwerdeführers ist seit ungefähr zwei Jahren nicht erwerbstätig.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. März 2023, GZ: BHFRBSS-2023-93299/3-Std, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F bis 15. März 2024 befristet und mit der Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen verknüpft, und zwar habe sich der Beschwerdeführer zweimal binnen dieser 12 Monate bei der Behörde zum Zwecke der Haaranalyse auf Drogenmetabolite nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst einzufinden. Weiter wird im Spruch des Bescheides ausgeführt, dass die Haare in Bleistiftminendicke und einer Länge von 6 cm entnommen werden und nicht behandelt sein dürfen.

Mit Ladung der belangten Behörde vom 1. August 2023 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich am 1. September 2023 um 8:00 Uhr bei der belangten Behörde einzufinden und eine Haarprobe für eine Haaranalyse auf illegale Substanzen abzugeben. In dieser Ladung wurde angeführt, dass für die Probennahme eine Mindesthaarlänge von 6 cm erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer kam am 1. September 2023 pünktlich zu diesem Termin. Er kam mit dem Auto, das er selbst lenkte. Seine Gattin begleitete ihn. Während der Beschwerdeführer in der Bezirkshauptmannschaft war, fuhr seine Gattin mit dem Auto weg und machte Besorgungen.

Die Mitarbeiterin des Sanitätsdienstes der belangten Behörde maß die Haare des Beschwerdeführers an deren längster Stelle und stellte fest, dass diese zu kurz waren, also nicht die vorgeschriebenen 6 cm aufwiesen. Sie nahm dem Beschwerdeführer daher keine Haarprobe ab und teilte ihm mit, dass er die bescheidmäßig vorgeschriebene Auflage nicht eingehalten hat.

Der Beschwerdeführer verließ daraufhin die Bezirkshauptmannschaft. Seine Gattin holte ihn ab. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer zwischen 1. September 2023 nach seinem Termin bei der belangten Behörde bis zur Wiedererlangung seiner Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug lenkte.

Am 1. September 2023 waren die Haare des Beschwerdeführers zwischen 3 cm und 5 cm, jedenfalls kürzer als 6 cm.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen und den Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung befragten Personen.

Dass die Haare des Beschwerdeführers am 1. September 2023 keine Länge von 6 cm aufwiesen, wird von niemanden bestritten. Die Diskrepanzen hinsichtlich der tatsächlichen Länge können unbeachtet bleiben, weil im Bescheid vom 15. März 2023, mit dem die Auflage vorgeschrieben wurde, eine verpflichtende Länge von 6 cm angeführt wurde und diese wurde jedenfalls nicht erreicht.

Festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer zwar auf dem Weg zur Haarprobenentnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, nicht jedoch dass er nach seinem Termin bei der Behörde, bei dem er keine adäquate Haarprobe abgeben konnte, ein Kraftfahrzeug lenkte. Diese Feststellungen beruhen in erster Linie auf den ausgesprochen glaubwürdigen Aussagen der Gattin des Beschwerdeführers. Die Zeugin machte auf das erkennende Gericht einen besonders ehrlichen Eindruck und es geht das Gericht davon aus, dass sie tatsächlich schlicht erzählte, was an diesem Tag aus ihrer Sicht

passiert ist. Auch stimmen ihre Erzählungen mit denen des Beschwerdeführers überein. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, dass sich die Zeugin und der Beschwerdeführer dahingehend abgesprochen haben, anzugeben, dass die Zeugin das Kraftfahrzeug von der Bezirkshauptmannschaft weg lenkte. Allerdings machten sowohl die Zeugin als auch der Beschwerdeführer auf das Gericht einen eher schlichten, unbedarften Eindruck, weshalb davon ausgegangen wird, dass sie sich diesen übereinstimmenden Ablauf der Geschehnisse nicht ausgedacht, sich nicht bewusst dahingehend abgesprochen haben, sondern sie schlicht und einfach die Wahrheit sagten. Hinzu kommt, dass es keinerlei dem Gericht bekannte Wahrnehmungen gibt, die Gegenteiliges beweisen könnten. Niemand sah die beiden den Parkplatz der Behörde verlassen. Auch sprach die Mitarbeiterin der Sanitätsabteilung mit dem Beschwerdeführer nicht darüber wie er wieder nach Hause kommen wollte. Es konnte daher – auch mangels anders lautender Beweisergebnisse – nicht ohne Zweifel und mit der ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer nach der nicht abgegebenen Haarprobe, also nach der Nichteinhaltung der Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchung, ein Kraftfahrzeug gelenkt hat.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

§ 7 FSG lautet auszugsweise:
„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
(2) [...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. [...]
12. die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht eingehalten hat;
13. [...]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
(5) [...]
(6) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 letzter Fall oder 13 wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück. Die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gemäß Abs. 3 Z 12 gilt als nicht eingehalten, wenn der Befund oder das ärztliche Gutachten nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der festgesetzten Frist der Behörde vorgelegt wird.
(7) [...]“

Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

3.2. Nach der herrschenden höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH vom 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0077) führt die Nichteinhaltung einer Auflage iSd § 7 Abs 3 Z 12 nicht etwa per se zur Annahme des Fehlens der gesundheitlichen Eignung, sondern bildet eine bestimmte Tatsache, welche allenfalls die Verkehrszuverlässigkeit des Betreffenden ausschließt (VwGH vom 18. September 2012, 2010/11/0151). Zum Tatbestandsmerkmal dieser Bestimmung gehört aber nicht nur das Unterlassen einer als Auflage vorgeschriebenen ärztlichen Kontrolluntersuchung, sondern auch (vgl „als Lenker eines Kraftfahrzeuges“), dass der Betroffene tatsächlich ein Kraftfahrzeug lenkt, ohne die entsprechende Auflage eingehalten zu haben (VwGH vom 20. Mai 2008, 2005/11/0091).

In seinem Erkenntnis vom 23. März 2017, Ra 2017/11/0005, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu aus: „Es trifft zu, dass eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 12 bzw Z 13 nur verwirklicht, wer die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kfz nicht eingehalten hat (Z 12) bzw sonstige vorgeschriebene Auflagen als Lenker eines Kfz wiederholt nicht eingehalten hat (Z 13), mithin als Lenker in Erscheinung getreten ist. Damit wird aber nur zum Ausdruck gebracht, dass bei Nichteinhalten dieser Auflagen die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betreffenden iSd § 7 Abs 1 anzunehmen ist, was nach Durchführung der in § 7 Abs 4 vorgesehenen Wertung grundsätzlich zur Entziehung der LB wegen des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit führt (Hinweis Erk 18. 9. 2012, 2010/11/0151 und 30. 6. 2016, Ra 2016/11/0077).“

3.3. Vorerst soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich diese Entscheidung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausschließlich auf die Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F bezieht und auch im gesamten Verfahren bezogen hat. Sowohl in der Anordnung der Ausschreibung der öffentlichen mündlichen Verhandlung als auch in den Ladungen der Parteien und Zeugen und in der Niederschrift zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2024 inklusive mündlicher Verkündung wurde stets auf die Entziehung der Lenkberechtigung Bezug genommen.

3.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. März 2023, GZ: BHFRBSS-2023-93299/3-Std, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F bis 15. März 2024 befristet und mit der Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen verknüpft, und zwar habe sich der Beschwerdeführer zweimal binnen dieser 12 Monate bei der Behörde zum Zwecke der Haaranalyse auf Drogenmetabolite nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst einzufinden. Weiter wird im Spruch des Bescheides ausgeführt, dass die Haare in Bleistiftminendicke und einer Länge von 6 cm entnommen werden und nicht behandelt sein dürfen.

Mit Ladung vom 1. August 2023 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich zum Zwecke der Haarprobenentnahme am 1. September 2023 bei der Behörde einzufinden. In dieser Ladung wurde darauf hingewiesen, dass die Haare des Beschwerdeführers eine Mindestlänge von 6 cm aufweisen müssen.

Die Haare des Beschwerdeführers waren am 1. September 2023 unbestritten nicht 6 cm lang. Es wurde daher keine Haarprobe abgenommen und der Beschwerdeführer hat die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchung nicht erfüllt.

Nach der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichthofes kann die Nichteinhaltung der ärztlichen Kontrolluntersuchung - und um eine solche handelt es sich bei der Haaranalyse unzweifelhaft (siehe auch VwGH 23. 3. 2017, Ra 2017/11/0005) – nicht für sich allein genommen zur Annahme einer

bestimmten Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 12 FSG führen, sondern ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes zwingend erforderlich, dass diese Nichteinhaltung der Auflage „als Lenker eines Kraftfahrzeuges“ getätigt wurde. „Nicht eingehalten“ hat der Beschwerdeführer die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchung aber erst nach seinem Termin am 1. September 2023, der ihm von der belangten Behörde vorgegeben wurde. Erst bei diesem Termin wurde von der Behörde festgestellt, dass die Haare des Beschwerdeführers zu kurz, also kürzer als die vorgeschriebenen 6 cm, waren.

Um eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 12 FSG annehmen zu können, hätte der Beschwerdeführer nach Ansicht des erkennenden Gerichtes erst nach diesem Termin, bei dem ihm die Haare nicht abgenommen wurden und er damit die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchung nicht eingehalten hat, ein Kraftfahrzeug lenken müssen. Umso mehr muss dies gelten, als das Gesetz selbst in § 7 Abs 6 FSG formuliert, dass die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gemäß Abs 3 Z 12 als nicht eingehalten gilt, wenn der Befund oder das ärztliche Gutachten nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der festgesetzten Frist der Behörde vorgelegt wird.

Dass der Beschwerdeführer nach dem Termin am 1. September 2023 bei der belangten Behörde ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, kann jedoch nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht mit der ausreichenden Sicherheit festgestellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage existiert, ab welchen Zeitpunkt die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchung als nicht eingehalten gilt, wenn schon vor einem von der Behörde gesetzten Termin bzw. einer Frist erkennbar war, dass die Auflage mangels ausreichender Haarlänge nicht erfüllt werden kann (und dies weder zum gesetzten Termin noch eine Woche danach) und der Lösung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar